

S a t z u n g
des
„Heimat –und Ortsvereins Ringenhain“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „*Heimat –u. Ortsverein Ringenhain*“ e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bautzen eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist

Dorfgemeindezentrum
„Alte Schule“
Schulweg 1

01904 Ringenhain

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche und gewinnorientierte Ziele. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Vereinszwecke sind gekennzeichnet durch:

- Mitwirkung bei der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen in Ringenhain
- Erforschen der Heimat –u. Ortsgeschichte in Form der Ortschronik
- Mitarbeit bei der Gestaltung von Ortsplänen in der Ortschaft Ringenhain
- Mitsprache sowie Unterstützung bei der Sanierung von Denkmalen, Gebäuden und technischen Anlagen
- Fördern der Brauchtumspflege und Traditionen zum Festigen der Dorfgemeinschaft Ringenhain

3. Um diese Ziele zu erreichen, strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit

- mit den Gemeindeverwaltungen Steinigtwolmsdorf und Neukirch,
- dem Gemeinde –u. Ortschaftsrat,
- dem Heimatverein Weifa,
- der Freiwilligen Feuerwehr Ringenhain,
- mit allen interessierten Bürgern zur Ortsgeschichte

an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Revisionskommission

1. Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besteht aus drei Mitgliedern

- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister (gleichzeitig Schriftführer).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende darf von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen. Für die Beschlussfassung gilt § 28, Abs. 1 mit § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch den Vorstand abberufen werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend dieser Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf sind in der Geschäftsordnung geregelt.
 5. Der Vorstand ist für seine Tätigkeit, insbesondere für die sparsame und satzungsgemäße Verwendung der Mitgliedsbeiträge, Spenden und weiteren Zuwendungen, rechenschaftspflichtig. Diese Pflicht erfüllt er gegenüber der Mitgliederversammlung und der Revisionskommission.

6. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vertretung des Vereines nach außen und die laufende Geschäftsführung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
- Finanzielle und technische Absicherung von Projekten
- Auswahl und Festlegung von Ausstellungen und Präsentationen

§ 5 Die Mitglieder und die Mitgliederversammlung

1. Höchstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen und durch den Vorstand einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung per Post oder als persönliche Zustellung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einen von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich.
Beschlüsse über die Auflösung des Vereines erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereines.
Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission
 - Beschlussfassung zur Satzung, Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Veränderungen im Verein, seine Teilauflösung oder Auflösung sowie Grundsatzfragen des Vereines
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeits –und Kassenbericht des Vorstandes und des Berichtes der Revisionskommission
 - die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 6 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung und wird von ihr auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Organ besteht aus zwei Mitgliedern, die unter sich den Vorsitzenden benennen.
2. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein und unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

3. Die Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Kontrollen der Kasse, der Konten und des Belegwesens vorzunehmen.
4. Die Revisionskommission legt ihren jährlichen Prüfungsbericht dem Vorstand und den Mitgliedern in den Mitgliederversammlungen in eigener Verantwortung vor.
5. Scheidet ein Mitglied der Revisionskommission während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Mitglieder der Revisionskommission können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend dieser Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat.
 2. Die Mitgliedschaft ist durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung im Vereinssitz zu beantragen und die Satzung anzuerkennen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
 3. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, zu unterstützen und zur Verwirklichung der Aufgaben beizutragen.
 4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 5. Ein Mitglied, dass in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu zustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- 1 Tritt ein Mitglied aus oder wird es aus dem Verein ausgeschlossen, so hat es keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
Mit jedem Ausscheiden aus dem Verein, sei es durch Austritt oder Ausschluss, sind die Verbindlichkeiten des Mitgliedes durch dieses zu begleichen.

§ 8 Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse

1. Wahlen zu den Vereinsorganen erfolgen in öffentlicher Abstimmung durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder kann eine Wahl oder Abstimmung auch in geheimer Form statt finden.
2. Eine Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
3. Ein Beschluss ist gefasst, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder für den Beschluss gestimmt haben.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich entrichtet.
2. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und bestätigt.
3. Mitgliedsbeiträge, Spenden und weitere finanzielle Zuwendungen sind Mittel des Vereins und sind nur für diese Zwecke einzusetzen.

§ 10 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
2. Jedes Mitglied haftet gegenüber dem Verein nach dem Zivilrecht, wenn diesem schuldhafter Schaden zugefügt wurde.
3. Der Schatzmeister führt die vereinseigenen Finanzen. Seine Unterschrift ist gültig in Verbindung mit der Unterschrift des Vereinsvorsitzenden oder seiner Stellvertreters.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Er wird rechtswirksam, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Absendung dieser Benachrichtigung ein Zehntel aller Mitglieder des Vereines eine schriftliche Urabstimmung hierüber fordert und der Aufhebungsbeschluss in dieser Urabstimmung nicht aufgehoben wird. Für die Aufhebung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, doch muss sich mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder daran beteiligen.
2. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so werden die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes damit beauftragt.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines, nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder, an die zuständige Gemeindeverwaltung.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Heimat –und Ortsvereins Ringenhain e.V. beschlossen.
2. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Satzung gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht in Bautzen in Kraft.